

Zerstörungsgenehmigung Kostentragung OVGLSA Urteil vom 17.4.2003 2 L 150/02, EzD 2.3.4 Nr. 8

- 1. Eine Auflage zur Kostentragung in einer Zerstörungsgenehmigung für ein Bodendenkmal ist zulässig.**
- 2. Veranlasser eines Eingriffs in ein Kulturdenkmal kann auch ein „Zufalls–“Entdecker sein.**
- 3. Nach Rechtsstand 2002 keine Berufung auf Unzumutbarkeit der Höhe der Dokumentationskosten**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Beteiligten streiten um die Kostenpflicht für die Dokumentation eines Bodendenkmals, das im Zuge von Straßenbauarbeiten zerstört worden ist. Die Kl. plante seit 1994 den Bau einer südlichen Ortsumgehung, welche schließlich durch den am 29.2.1996 aufgestellten und am 30.4.1998 als Satzung beschlossenen, vom Beklagten am 9.7.1998 genehmigten Bebauungsplan „An der alten Promenade“, verbindlich wurde. Im Rahmen dieses Planungsverfahrens*

*- wies das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Sachsen–Anhalt am 9.5.1994 auf die gesetzliche Meldepflicht „im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde“ hin, erhob im Übrigen keine Bedenken gegen die Trassierung und bat, sich künftig an die untere Denkmalschutzbehörde zu wenden;*

*- wies die untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis) am 27.6.1996 auf einen luftbildarchäologischen Befund (Grabenanlage) hin - die Klägerin macht insoweit geltend, die Anlage, in welcher dieser Befund mit „L“ bezeichnet worden ist, habe nicht beigelegt -, verlangte eine Ausgrabung in dem gekennzeichneten Bereich vor Beginn der Erdbewegungen und erinnerte an die gesetzlich bestehende Meldepflicht bei unerwartet freigelegten Funden;*

*- verwies der Landkreis am 25.3.1998 bei seiner erneuten Anhörung auf das Schreiben vom 27.6.1996, dessen Stellungnahme von der unteren Denkmalschutzbehörde „weiterhin zu beachten sei“.*

*Am 22.10.1998 erhielt das Landesamt für Archäologie im Zuge der Bauarbeiten an der Trasse über die vom Bauleiter benachrichtigte Kriminalpolizei Kenntnis von Knochenfunden. Der Landkreis verhängte am 23./26.10.1998 einen Baustopp.*

*Anlässlich eines Besichtigungstermins vom 3.12.1998 bestand das Landesamt auf Ausgrabungen im Bereich zwischen den Markierungen 1 + 000 bis 1 + 250; die Kl., das Landesamt und der Landkreis einigten sich, dass in diesem Bereich eine Ausgrabungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesamt und ein Genehmigungsverfahren notwendig werde, die Bauarbeiten zwischen 1 + 250 und 1 +*

511 könnten zu Ende geführt werden. Der Landkreis hob daraufhin durch Teilabhilfebescheid vom 14.12.1998 den Baustopp für den Bereich 1 + 250 bis 1 + 350 auf, genehmigte die fachgerechte Abdeckung dieses Abschnitts und verzichtete insoweit auf eine Dokumentation. In Ergänzung des Baustoppbescheids vom 26.10.1998 verlangte er diese aber für den übrigen Bereich auf Kosten der Klägerin; diese Anordnung sowie der Baustopp für den Abschnitt 1 + 000 bis 1 + 250 hob der Widerspruchsbescheid des Bkl. vom 26.7.1999 (Nr. 2), dieser in der Fassung des Bescheids vom 29.9.1999, auf. Die Bkl. erklärte ferner eine „nachgeschobene Genehmigung“ des Landkreises vom 30.4.1999 mangels Zuständigkeit des Landkreises für rechtswidrig. Die sich auf diese Gegenstände beziehenden gerichtlichen Verfahren wurden nach Erledigung der Hauptsache eingestellt.

In der sich nur auf den Teilabschnitt 1 + 000 bis 1 + 250 beziehenden Vereinbarung zwischen der Kl., dem Landkreis (als unterer Denkmalschutzbehörde) und dem Landesamt für Archäologie vom 27.4.1999 wurden Ausgrabungen vor Weiterführung des Straßenbaus vereinbart, „um die Dokumentation tatsächlich oder eventuell vorhandener Bodendenkmale sicherzustellen“ (§ 2); die Kosten hatte die Kl. vorläufig zu übernehmen, wobei die endgültige Kostenlastregelung einer Vereinbarung oder streitigen Entscheidung vorbehalten wurde (§ 7).

Durch den hier wegen der Dokumentation streitigen Bescheid vom 26.7.1999 genehmigte der Bkl. rückwirkend die Zerstörung des Bodendenkmals auf den Flurstücken 116/1, 116/2 und 116/3 der Flur 12 von W. unter der Bedingung, dass zwischen den Markierungen 1 + 000 und 1 + 250 eine Ausgrabung vorzunehmen sei, sowie unter der Auflage, dass die Funde und Befunde zu dokumentieren und zu bergen seien, wobei die Kosten der Dokumentation für den gesamten Verlauf der Ausgrabung von der Klägerin getragen werden müssten. Den Widerspruch der Klägerin vom 27.8.1999 wies der Bkl. zurück. Die Klägerin hat Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht: Die nach den Knochenfunden von der Baufirma festgestellten Bodenverfärbungen seien von den Archäologen als auch sie überraschende Funde der Germanenzeit bestimmt worden. Die Erdabschichtungen seien vom Landesamt für Archäologie angeordnet worden. Die Vereinbarung habe sie, die Kl., geschlossen, um möglichst frühzeitig die Bauarbeiten fortsetzen zu können. Erst im Ortstermin vom 3.12.1998 habe sie Kenntnis von der Luftbilddaufnahme erhalten, aus welcher Wallanlagen und Besiedlungsspuren erkennbar sein sollten. Während des Bauleitverfahrens hätten die Denkmalschutzbehörden die planende Stadt nicht umfassend unterrichtet, so dass es keinen Anhaltspunkt für Bodendenkmale habe geben können. Der Lageplan mit der Kennzeichnung „L“ sei seinerzeit nicht beigelegt gewesen; mit einem nachgereichten Telefax-Schreiben seien Unterlagen übermittelt worden, aus denen sich der spätere Fundort nicht ergeben habe. Schließlich sei bei der Genehmigung des Bebauungsplans die Abwägung nicht als fehlerhaft beanstandet worden. Die Dokumentationspflicht aus § 14 Abs. 9 stehe im Zusammenhang mit der

*Genehmigung nach § 14 Abs. 1 und knüpfe an die Erhaltungspflicht aus § 9 an. Die Erhaltungspflicht umfasse indessen nicht nur vermutete Denkmale. Bei unvermuteten Denkmalen sei auf den Sonderfall des § 9 Abs. 3 abzustellen, die dann aber zu keiner Dokumentationspflicht führen könne. Es habe sich lediglich um einen Zufallsfund gehandelt. Dass es auf die subjektive Sicht des Betroffenen ankomme, werde durch einen Vergleich mit § 13 Abs. 1 des DSchG NI bestätigt. Die Klägerin sei seinerzeit auch noch nicht Eigentümerin der Flächen gewesen. Als Veranlasserin komme sie nicht in Betracht, weil nicht sie, sondern das Landesamt die Ausgrabungen angeordnet habe.*

*Die Klägerin hat beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 26.7.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 21.3.2000 aufzuheben, soweit darin festgesetzt wird, die Klägerin habe die Kosten der Dokumentation zu tragen.*

*Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und entgegnet: Die Erhaltungspflicht trete immer ein, sowohl wenn feststehe, dass Kulturdenkmale existierten, als auch wenn sie nur vermutet würden; anderenfalls würde ein Großteil endgültig verloren gehen. Das folge außer aus § 9 Abs. 1 DSchG zusätzlich aus § 1 Abs. 3. Auch unbekannte Denkmale fielen unter diesen Schutz, sobald sich Anzeichen ergäben, die sich zu einer Vermutung verdichteten. §§ 9 Abs. 3, 14 Abs. 2 verfolgten unterschiedliche Zwecke. § 9 enthalte die Primärpflicht, das Denkmal zu erhalten, § 14 eine Sekundärpflicht, den Schaden zu mindern. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, erst durch die Bauarbeiten von Anhaltspunkten für ein Bodendenkmal erfahren zu haben, denn sie sei bereits im Bauleitverfahren aufgefordert worden, vor Erdbewegungen Ausgrabungen zuzulassen, und habe diesen Hinweis ausdrücklich „zur Kenntnis genommen“. Anhaltspunkte hätten auch dann bestanden, wenn die Klägerin tatsächlich die Anlage mit der Kennzeichnung „L“ nicht erhalten habe. Insoweit treffe die Klägerin eine Nachforschungspflicht. Auf Unkenntnis könne sich nicht berufen, wer sich der Erkenntnis verschließe. Wer seine primäre Pflicht aus § 9 nicht erfülle, müsse wenigstens dokumentieren. Die Klägerin sei auch Veranlasserin.*

*Das VG hat die Klage durch Urteil vom 26.2.2002 im Wesentlichen aus folgenden Gründen abgewiesen: Die Kl. habe wegen der Zerstörung des Bodendenkmals nach § 14 Abs. 9 eine Dokumentation durchzuführen und deren Kosten zu tragen. Das Bodendenkmal sei mit seiner Entdeckung schützenswert und die Zerstörung als Eingriff genehmigungspflichtig gewesen. Die Vorschrift sei nicht deshalb unanwendbar, weil es sich um einen „absoluten Zufallsfund“ gehandelt habe; eine Unterscheidung von „absoluten“ und „relativen“ Zufallsfunden sei dem Denkmalschutzrecht fremd. §§ 9 Abs. 3, 14 Abs. 2 beträfen unterschiedliche Ausgangslagen. Die Sicherungs- und die Genehmigungsvorschriften ständen in einem Stufenverhältnis zu einander. Die Kl. sei auch Veranlasserin, weil sie die Zerstörung unmittelbar verursacht habe. Durch evtl. Fehler der Denkmalschutzbehörden im Anhörungsverfahren der Bauleitplanung würden diese nicht zu mittelbaren Veranlassern. Die Kl. könne sich nicht darauf berufen, die*

*Kosten seien ihr nicht zuzumuten. Die Selbstverwaltungsgarantie stehe nicht entgegen, weil denkmalschutzrechtliche Einschränkungen bis in den Kernbereich hinein hinzunehmen seien. Dadurch, dass die Verkehrsplanung überhaupt genehmigt worden sei, würden die Interessen der Kl. und des Denkmalschutzes in einen gerechten Ausgleich gebracht. Die Dokumentationspflicht entspreche den Mindestvoraussetzungen, die an einen dem öffentlichen Interesse besonders Verpflichteten zu stellen seien.*

*Gegen dieses Urteil richtet sich die wegen „grundsätzlicher Bedeutung“ zugelassene Berufung. Die Kl. wiederholt ihren erstinstanzlichen Vortrag und ergänzt: Die Entdeckung des archäologischen Fundes sei für die Kl. völlig überraschend gewesen, sie habe nicht die mindesten Anhaltspunkte dafür gehabt, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmale zu stoßen. Die Überfliegung im Jahr 1992 und die Anlage mit der Kennzeichnung „L“ seien ihr unbekannt gewesen; es sei ihr auch nicht bekannt, weshalb die Ergebnisse der Überfliegung aus dem Jahr 1992 im Jahr 1995 noch nicht in die archäologische Denkmalliste eingearbeitet gewesen seien. Da im Verlauf der Trasse kein Punkt in die Karten Bl. 2166/2167 eingetragen gewesen sei, habe sie, die Klägerin, die Trasse für bodendenkmalfrei halten dürfen. Aus dem systematischen Zusammenhang der §§ 9 Abs. 2, 3, 14 Abs. 1, 2 ergebe sich eine deutlich ablesbare Pflichtenstufung. § 14 Abs. 1 statuiere präventive Genehmigungspflichten für bekannte Denkmale, § 14 Abs. 2 erweitere den Genehmigungsvorbehalt auf vermutete Denkmale; auf einer dritten Stufe verblieben solche Kulturdenkmale, die weder bekannt noch zu vermuten seien, also „wirkliche Zufallsfunde“. Dies führe dazu, dass bei der zuletzt genannten Gruppe allein das Landesamt für die Untersuchung, Bergung und dann auch für die Dokumentation zuständig sei. Nur so werde das Denkmalschutzgesetz dem Art. 14 GG gerecht; das müsse auch in diesem Fall beachtet werden, obwohl sich die Gemeinde nicht auf diesen Artikel berufen könne, weil das Denkmalschutzgesetz einheitlich auszulegen sei. Das Verwaltungsgericht habe ferner zu Unrecht nicht zwischen der Bodendenkmalseigenschaft und den daraus abzuleitenden Pflichten unterschieden. Aus dem von ihm zu Grunde gelegten „Stufenverhältnis“ ließen sich keine sachgerechten Schlüsse ableiten. Unter systematischen Gesichtspunkten könne auch nicht richtig sein, den Anwendungsbereich des § 9 DSchG enden zu lassen, wenn das Denkmal entdeckt sei; dies begünstige das Landesamt ohne sachlichen Grund und widerspreche der oben dargestellten Risikobewertung. Veranlasser der Zerstörung könne nur sein, wer in Kenntnis des Bodendenkmals eine Bauleitplanung betreibe. Die Stadt habe mit Bauerlaubnisverträgen gearbeitet und sei zu Beginn der Bauarbeiten noch nicht Eigentümerin der Straßenflächen gewesen. Ihr, der Kl., könne auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragt habe.*

*Die Kl. beantragt, den Bescheid vom 26. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.3.2000 aufzuheben, soweit darin festgesetzt wird, die Klägerin habe die Kosten der Dokumentation zu tragen.*

*Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen, wiederholt seinen Vortrag erster Instanz und präzisiert: § 9 erfasse nur Fälle, in welchen die Denkmaleigenschaft noch unklar sei. Die hierdurch abzuwehrende Gefahr ende, wenn feststehe, dass es sich um ein Denkmal handle. Sei die Erhaltung nicht möglich, so eröffne § 10 die Genehmigungsmöglichkeit, wobei im Fall der Zerstörung zu dokumentieren sei. §§ 9 Abs. 3, 14 Abs. 2 verfolgten unterschiedliche Zwecke. § 9 Abs. 3 solle die Überprüfung sichern, ob überhaupt schützenswerte Bodenfunde vorlägen, § 14 Abs. 2 gehe hingegen davon aus, dass die Schwelle der Ungewissheit bereits durchbrochen sei. Die Denkmale seien nach § 9 Abs. 1 unabhängig davon zu unterhalten, ob sie bekannt oder unbekannt seien oder lediglich vermutet würden. Die Dokumentationspflicht sei in Zusammenhang mit der Genehmigung zu sehen.*

### **Aus den Gründen**

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg; denn das angefochtene Urteil erweist sich im Ergebnis als richtig. Das VG hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil sich die Auflage zur Genehmigung in der Sache als rechtmäßig erweist (1.) und weil die Kl. wenigstens Veranlasserin des Eingriffs in das Kulturdenkmal ist (2.). Die Kl. kann sich nicht darauf berufen, die Höhe der Dokumentationskosten sei ihr nicht zuzumuten (3.).

1. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1, 10 DSchG zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung in dieser Sache zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.1994 (GVBl., S. 508) - DSchG 1991 -, inzwischen zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2002 (GVBl., S. 130 [156 <Nr. 289>]) - DSchG 2002, als Auflage (§ 14 Abs. 4 Satz 2) ausgesprochene Dokumentationsverpflichtung ist am Maßstab des § 14 Abs. 9 Satz 1 nicht zu beanstanden; diese Vorschrift ist anwendbar, auch wenn es sich ursprünglich um einen „Zufallsfund“ gehandelt haben sollte, weil die Auflage einer Zerstörungsgenehmigung beigefügt war. § 9 Abs. 3 enthält keine insoweit abschließende, § 14 Abs. 9 Satz 1 ausschließende Regelung (1.1.). Die Dokumentationspflicht dieser Bestimmung kann durch eine Auflage zur Genehmigung angeordnet werden (1.2.).

1.1. § 9 Abs. 3 DSchG regelt „objektive Zufallsfunde“ nicht besonders mit der Folge, dass die Dokumentation und deren Kosten endgültig von der Denkmalverwaltung zu tragen sind, die den ersten Zugriff erhält. Dieses Ergebnis lässt sich vor allem nicht aus einem von der Klägerin behaupteten systematischen Zusammenhang zwischen §§ 9 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2 herleiten; denn dem Gesetz sind die von der Klägerin vorgenommenen Einordnungen der genannten Vorschriften in die Kategorien

„bekannte“, „vermutete“ und „zufällig entdeckte“ Denkmale fremd. § 9 Abs. 3 gehört vielmehr nach seiner Stellung innerhalb der mit „Erhaltungspflicht“ überschriebenen Gesetzesbestimmung des § 9 systematisch zu den anderen Vorschriften des III. Abschnitts („Schutz und Erhaltung“), welche sicherstellen sollen, dass vorhandene Kulturdenkmale im Grundsatz auf Dauer erhalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2); die Regelung konkretisiert damit die Ziele des Gesetzes, wie sie durch § 1 beschrieben sind. Diesen materiellrechtlichen Grundsatz durchbricht § 10 unter den dort genannten Voraussetzungen, dabei unter anderem für die Fälle, in denen die Erhaltungspflicht durch überwiegende andere öffentliche Interessen überlagert wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) oder dem zur Erhaltung Verpflichteten die unveränderte Erhaltung nicht zugemutet werden kann (§ 10 Abs. 2 Nr. 3).

Speziell für den Fall der Bodendenkmale des § 2 Abs. 2 Nr. 3 - um ein solches handelte es sich in diesem Fall - trägt das Gesetz dem allgemein anerkannten Umstand Rechnung, dass sich der historische Informationsgehalt einerseits durch eine Grabung erschließt, dass aber andererseits die „Bodenurkunde ... bei der Lektüre zerstört“ wird (Oebbecke, Das Recht der Bodendenkmalpflege, DVBl. 1983, 384, vgl. auch Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl. 2001, 289, 298). Um dieses Schutzes willen verlangt der Rechtsbegriff des archäologischen Denkmals nicht, dass es bereits als solches „bekannt“ ist (zutreffend Martin/Ahrens Dorf/Flügel, DSchG Sachsen-Anhalt, § 2 Erl. 2.2.3, S. 45; a. A. Reich, DSchG Sachsen-Anhalt, § 2 RdNr. 10, in diese Richtung tendiert wohl auch Bielfeldt, Bodendenkmalpflege im Land Brandenburg, LKV 1995, 16, 17), mag auch eine Erhaltungspflicht erst nach Entdeckung durchgesetzt werden können (Oebbecke, DVBl. 1983, 384, 385). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass „obertägige“ Denkmale sofort bestimmbar sind, während „untertägige“ erst als solche erkannt werden müssen (vgl. dazu: Gahlen, Rechtsschutz von Bodendenkmälern, NVwZ 1984, 687, 691). Die abweichende Ansicht ist mit dem Grundsatz des Sachsen-Anhaltischen Denkmalschutzes nicht zu vereinbaren, der die Schutzwürdigkeit nicht durch besondere, konstitutive Akte erst „zum Entstehen bringt“, sondern objektiven Schutz kraft Gesetzes gewährt (Martin/Ahrens Dorf/Flügel, aaO, Einführung Erl. 8, S. 15, zu diesen unterschiedlichen Ansätzen des „ipso-iure-Prinzips“ und der „konstitutiven“ Eintragung vgl. auch Bielfeldt, aaO; zu den Auswirkungen bei Bodendenkmalen vgl. Gahlen, NVwZ 1984, 687, 691).

Von dem Grund-/Ausnahme-Schutz-Regelwerk der §§ 9, 10 DSchG gedanklich zu trennen sind die so überschriebenen „Verfahrensvorschriften“ des IV. Abschnitts, zu denen vor allem § 14 mit seinen Regelungen über die Genehmigungen rechnet. Bereits diese systematische Einordnung schließt die Annahme aus, die Genehmigungspflicht des § 14 Abs. 2 für „vermutete“ Denkmale müsse dazu führen, § 14 Abs. 1 nur für „bekannte“ Denkmale gelten zu lassen und mit Hilfe einer Negativabgrenzung aus beiden Regelungen § 9 Abs. 3 einer § 14 verdrängenden dritten Kategorie der „Zufallsfunde“ vorzubehalten. Die besonderen Genehmigungsvorbehalte des § 14

Abs. 2 sollen vielmehr den absoluten Schutz von Denkmalen vor Veränderungen, wie er bereits nach § 9 besteht, nur durch besondere Genehmigungsvorbehalte absichern (vgl. dazu schon Regierungsentwurf zum DSchG vom 13.5.1991, Einzelbegründung zu § 8 Abs. 5 LT-Drs. 1/446 vom 16.5.1991, Begr. S. 16). Richtig ist zwar, dass die durch die Überschriften angekündigte Trennung in „Schutz- und Erhaltungsbestimmungen“ einerseits und „Verfahrensrecht“ andererseits nicht zu der Annahme verleiten darf, die Verfahrensregelungen des IV. Abschnitts enthielten keinerlei materielles Recht mehr; denn sie legen die Voraussetzungen für Genehmigungen und für Nebenbestimmungen fest. Hintergrund der Trennung von „Schutz“ und „Verfahren“ ist allein die besondere denkmalschutzrechtliche Dogmatik, welche neben den Schutz- besondere „Verfahrenspflichten“ kennt, die einen bestimmten Umgang mit dem Denkmal von einer Genehmigung abhängig machen (vgl. etwa: Martin/Ahrenschorf/Flügel, Einführung Erl. 8, S. 15, Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17: erkanntes Bodendenkmal löst Verfahrenspflicht aus). Unbestreitbar ist auch, dass die Genehmigungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 1 gedanklich voraussetzt, dass die dort genannten „Eingriffe“ bewusst vorgenommen werden sollen, dass also nicht nur das Denkmal selbst bereits bekannt ist, sondern auch die Auswirkung des Eingriffs, der sonst im Rahmen der notwendigen Abwägung gar nicht genehmigt werden könnte. Das ändert aber nichts an dem Umstand, dass der Genehmigungsvorbehalt des § 14 Abs. 1 materiell an die Ausnahmefälle des § 10 Abs. 2 anknüpft, so dass es in der Sache bei der Regel - Ausnahme - Systematik nach §§ 9, 10 verbleibt. Nur aus diesem Zusammenhang können deshalb systematische Argumente für die Auslegung des § 9 gewonnen werden, nicht aus einerseits § 9 und andererseits § 14. § 9 Abs. 3 enthält eine besondere Schutzvorschrift für „Zufallsfunde“. Die nach dieser Vorschrift kraft Gesetzes bestehende Pflicht, auch bisher unbekannte Kulturdenkmale zu schützen, entsteht gerade im Vergleich zu entsprechenden Genehmigungsvorbehalten für Erdarbeiten völlig unabhängig davon, ob bereits auf der Grundlage bestimmter bekannter Umstände „zu vermuten“ war, dass bei Erd- oder Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden - in einem solchen „Vermutungs-Fall“ bedürfen zwar bereits die Arbeiten als solche - über § 9 Abs. 3 hinaus - einer Genehmigung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 DSchG 1991), - es handelt sich aber gleichwohl um keine den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 eingrenzende Sonderregelung, - denn auch derjenige, welcher Funde „vermutet“ - bzw. nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut „begründete Anhaltspunkte“ hat (§ 14 Abs. 2 Satz 1 DSchG 2002) - und gleichwohl eine erforderliche Genehmigung nicht einholt, muss sich an § 9 Abs. 3 DSchG halten, der einen absoluten Schutz erreichen will. Der Genehmigungsvorbehalt des § 14 Abs. 2 Satz 1 soll lediglich eine präventive Sicherung des Grundsatzes nach § 9 Abs. 1, 2 bewirken, wenn Bodenfunde sogar vermutet werden. Ähnliches gilt für die präventive Genehmigungspflicht bei sog. „Grabungsschutzgebieten“ (vgl. §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 2 Satz 4) oder in den Fällen von „Nachforschungen“ (§ 14 Abs. 3 Satz 1). Alle diese Genehmigungsregelungen lassen die Grundaussagen des § 9 und besonders von dessen Absatz 3 unberührt.

Dieses aus Wortlautauslegung und systematischem Zusammenhang herzuleitende Ergebnis entsprach so auch dem Willen des Gesetzgebers, ... Dabei kam es dem Gesetzgeber besonders darauf an, das große Reservoir an Bodendenkmalen und archäologischen Funden in Sachsen-Anhalt (vgl. insoweit, zum vermuteten Bestand: Martin/Ahrenschorf/Flügel, Einführung, Erl. 2.1., S. 12) vor einer zunehmenden Gefährdung durch Maßnahmen der Infrastruktur zu schützen (Regierungsentwurf, Allgemeine Begründung [LT-Drs. 1/446, Begr., S. 1]; vgl. auch Einzelbegründung zu § 2 RegEntw [LT-Drs. 1/446, Begr., S. 10]). Dieser Hintergrund schließt mangels Anhaltspunkten im Wortlaut des § 9 die Annahme aus, für dessen Anwendbarkeit komme es - eingrenzend - auf ein Fehlen von bei anderen Fallgruppen zu verlangenden „subjektiven“ Tatbestandsmerkmalen an. Dieses Ergebnis entspricht auch der Systematik innerhalb des § 9. Um seines Schutzziels willen - nämlich um Kulturdenkmale möglichst unverändert zu erhalten - verpflichtet § 9 Abs. 3 nicht nur den Eigentümer oder Veranlasser (vgl. § 14 Abs. 9 Satz 1) oder die sonst aus § 9 Abs. 2 Betroffenen, sondern jedermann, der durch Arbeiten oder andere Maßnahmen auf Spuren eines Kulturdenkmals stößt, den Fund zu erhalten, ihn der Behörde anzuzeigen (vgl. insoweit zusätzlich § 17 Abs. 3), die Fundstelle für eine Übergangszeit unverändert zu lassen und sie vor Gefahren zu schützen. Unerheblich ist dabei, ob der Finder oder sonst Verpflichtete bereits „bösgläubig“ ist oder wenigstens mit dem Fund rechnen musste. Dem Sinn der Regelung des § 9 Abs. 3, den Bodenfund um der wissenschaftlichen Erkenntnisse willen möglichst unversehrt und in unveränderter Lage zu sichern (RegEntw, Einzelbegründung zu § 8 Abs. 3 [LT-Drs. 1/446, S. 16]), entspricht die Befugnis der Denkmalschutzbehörde, bei solchen Funden ohne und gegen den Willen der nach § 9 Abs. 2 Verpflichteten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen (§ 9 Abs. 6), welche der Betroffene dann zu entgelten hat (§ 9 Abs. 7). Erkennbar gilt auch dieser Schutz des Denkmals umfassend und ist nicht auf eine „Restmenge objektiver Zufallsfunde“ begrenzt.

Außer dieser Kostenregelung für den Pflichtenverletzer findet sich im § 9 systemgerecht keine Dokumentationsverpflichtung mit einer Kostentragungslast für den „Finder“. Dass für die Fälle des § 9 Abs. 3 nicht auf § 14 Abs. 9 Satz 1 zurückgegriffen werden kann, ergibt schon dessen Wortlaut, der erst für den Fall von Veränderungen anwendbar ist, die ja durch § 9 Abs. 3 gerade vermieden werden sollen und allenfalls nach § 14 Abs. 1 genehmigt werden könnten. Aus der Kommentarstelle bei Martin/Ahrenschorf/Flügel, § 9 Abs. 3 enthalte „zusätzliche Schutzvorschriften“ (aaO, § 9, Erl. 4.1, S. 92), kann die Kl. nichts für ihre vom oben beschriebenen System abweichende Auslegung des Denkmalschutzgesetzes herleiten; denn die Stelle steht lediglich im Zusammenhang mit dem Ziel, den „Fundzusammenhang“ zu erhalten und der Denkmalfachbehörde Untersuchungen sowie eine Bergung zu ermöglichen. Auch der Hinweis auf „weitere Schutzvorschriften“ für den Fall, dass die Denkmaleigenschaft bereits feststehe (Martin/Ahrenschorf/Flügel, aaO), lässt keinesfalls den Schluss zu, § 9 Abs. 3 beziehe



sich nur auf „objektive Zufallsfunde“ und regelt alle Rechtsbeziehungen in Bezug auf diesen Fund abschließend. Aus den von der Kl. angeführten Entscheidungen folgt gleichfalls nichts für sie Günstigeres, denn die Erkenntnisse stützen in keinem Punkt die Auffassung der Kl., die Rechtsfolgen in Bezug auf Denkmale ließen sich - generell systematisierend und Anwendungsbereiche verdrängend - nach den Kategorien der „Bekanntheit“, der „Vermutung“ und des „Zufallsfunds“ unterscheiden. Die zitierte Rechtsprechung des OVG NW ist für die Abgrenzungsfragen nach §§ 9, 10, 14 DSchG deshalb nicht einschlägig, weil das dortige Landesrecht anders als das Sachsen-Anhaltische ein Denkmal konstitutiv erst durch einen Verwaltungsakt entstehen lässt (OVG NW, Urteil vom 5.3.1992, 10 A 1748/86, NVwZ-RR 1993, 129, 131 = EzD 2.3.2 Nr. 1, Urteil vom 28.3.1995, 11 A 3554/91, NVwZ-RR 1996, 37, 38). Nur um die Denkmaleigenschaft feststellen zu können, verlangt das Gericht eine hinreichende Sachaufklärung, wobei es bei noch nicht entdeckten Bodendenkmalen darauf abstellt, dass nicht einmal ein „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit“ ausreicht, sondern eine wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung erforderlich ist.

Die Entscheidungen des Niedersächsischen (OVG NI, Urteil vom 7.2.1994, 1 L 4549/92, BRS Bd. 56 Nr. 222 = EzD 2.3.4 Nr. 1) und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.11.1994, 1 L 22/94, BRS Bd. 56 Nr. 223) können nicht herangezogen werden, weil sie sich nicht zur Dokumentationspflicht bei „Zufallsfunden“ verhalten, sondern Genehmigungen für Grabungen betreffen. Soweit dort von „Vermutungen“, „Vorsatz“ oder Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit gehandelt wird (OVG NI, aaO, S. 581, OVG SH, aaO, S. 584), geht es allein um die Frage, ob durch die Grabung ein noch unentdecktes Kulturdenkmal betroffen werden kann und ob im Fall der Grabung der Denkmalschutz zurücktreten muss. Schließlich kann sich die Klägerin nicht auf die Entscheidung des BGH (Urt. vom 15.2.1996, III ZR 49/95, NVwZ 1996, 930 = EzD 5.4 Nr. 1) stützen, denn dort war darüber zu befinden, ob ein Bimsabbauunternehmer ein durch Verordnung festgelegtes Grabungsschutzgebiet dulden musste, weil sein Grundstück „situationsbedingt“ mit unentdeckten Bodendenkmalen belastet war, so dass bereits vor Erlass der Verordnung ein „als Leitbild gedachter vernünftiger und einsichtiger Eigentümer ... von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde“ (aaO). Nur für diese Frage greift der Bundesgerichtshof auf die Rechtsprechung des OVG NW zurück (BGH, NVwZ 1996, 930, 933 = EzD 5.4 Nr. 1).

Dass der sich rechtmäßig verhaltende Finder oder sonst Verpflichtete aus § 9 nicht „dokumentationspflichtig“ wird, bedeutet andererseits nicht auch, dass derjenige, welcher sich (zunächst) im Regelungsbereich des § 9 Abs. 3 bewegt, endgültig von Dokumentationspflichten und -kosten befreit ist, wenn er das Denkmal i. S. der §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 verändert oder gar zerstört und dafür unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 eine besondere, auf diesen „Eingriff“ i. S. des § 10 Abs. 1 bezogene Genehmigung benötigt und erhält (§ 14 Abs. 1); denn der Gesetzgeber ordnet die

Dokumentationspflicht als Regelfall („soll“) für jede Veränderung - die Zerstörung als wesentlichsten Eingriff eingeschlossen - an (§ 10 Abs. 9 Satz 1).

1.2. Die Dokumentationspflicht kann gegenüber dem Eigentümer oder Veranlasser durch eine Auflage zur Genehmigung durchgesetzt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 9 Satz 1). Der Frage, ob auf die Kl. Zwang ausgeübt worden ist, den Vertrag mit den Denkmalschutzbehörden abzuschließen oder die Genehmigung für die Zerstörung nachträglich zu beantragen, musste der Senat nicht nachgehen; denn die Behörde hätte die Dokumentationspflicht auch durch einen selbstständigen Verwaltungsakt anordnen können, wenn die Kl. den Bau fortführen, eine Genehmigung aber gleichwohl nicht hätte beantragen wollen. § 10 Abs. 9 Satz 1 enthält einen vom Verfahrensrecht zu trennenden materiellen Grundsatz für „alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen“. Das Landesgesetz will die Zerstörung als den schärfsten Eingriff und größten Verlust nach Möglichkeit vermeiden (vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 1: Zerstörung möglichst verhindern; 14 Abs. 10: zwingende Gründe, Zuständigkeitswechsel; 21 Abs. 1 Kriminalisierung einer Zerstörung; jedenfalls in einem solchen Fall tritt die Dokumentation gleichsam an die Stelle des vernichteten Denkmals). Der Schutzzweck verlangt, die Dokumentation auch zu fordern, wenn entgegen § 14 Abs. 1 keine Genehmigung beantragt wird, welche die Auflage rechtfertigen würde, aber gleichwohl ein „Eingriff“ i. S. des § 10 Abs. 1 vorgenommen wird, welcher die Genehmigungspflicht auslöst.

Nach der Rechtsauffassung des Senats unerheblich ist auch, ob die Klägerin an der Fundstelle ein Bodendenkmal „vermuten“ musste; denn deshalb wäre sie von der Dokumentation nicht freizustellen. Zwar wird diese nur für den Regelfall verlangt (§ 14 Abs. 9 Satz 1 „soll“); ob ein Ausnahmefall anzuerkennen ist, hängt aber nicht von einer Abwägung zwischen den Interessen des „Veränderers“ und Denkmalschutzbelangen ab, sondern allein davon, ob aus denkmalschutzrechtlichen Gründen eine Dokumentation erforderlich wird (RegEntw, Einzelbegründung zu § 12 Abs. 9, LT-Drs 1/446, Begr., S. 22). Diese Absicht des Gesetzgebers findet im Wortlaut des § 14 Abs. 9 Satz 2 einen Anhaltspunkt, wonach die Denkmalschutzbehörde Art und Umfang der Dokumentation bestimmt.

2. Die Kl., welche zur Zeit der Bauarbeiten noch nicht Eigentümerin der späteren Verkehrsflächen gewesen sein mag, ist „Veranlasserin“ i. S. des § 10 Abs. 9 Satz 1. Entscheidend ist allein, dass die Kl. auf der Grundlage ihres Bebauungsplans für die Umgehungsstraße die Erdarbeiten zu verantworten hat, welche zur Zerstörung des kulturgeschichtlichen Fundes geführt haben. Tätigkeiten des von ihr beauftragten Unternehmers sind ihr zuzurechnen. Unerheblich ist, dass die nach § 9 Abs. 3 zuständigen Denkmalschutzbehörden im Rahmen der durch diese Bestimmung zulässigen Sicherungsmaßnahmen Urheber der Bergung und Betreiber der Dokumentation gewesen sind; denn die Kl. trifft die Veranlasserverantwortung aus § 10 Abs. 9 Satz 1, weil sie einen nach § 14 Abs. 1 (Nr. 5) genehmigungspflichtigen „Eingriff“

i. S. des § 10 Abs. 1 vorgenommen hat, der ihr zugerechnet werden muss; weil sie die Bauarbeiten in Auftrag gegeben hat. Die Haftung aus § 10 Abs. 9 Satz 1 wird nicht dadurch berührt - wie sich bereits oben ergeben hat -, dass im Rahmen des § 9 Abs. 3 keine Dokumentationspflicht entsteht. Ohne die Übernahme der Dokumentation wäre die Klägerin nach § 9 Abs. 3 gehindert gewesen, den Straßenbau fortzusetzen, und ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 hätte sie den Bodenfund nicht zerstören dürfen. Mit Recht ist das Verwaltungsgericht beim Veranlassergrundsatz von dem im Recht der öffentlichen Sicherheit geltenden Kausalitätsbegriff ausgegangen (so auch Martin, BayVBl. 2001, 289, 295; vgl. zu einer besonderen brandenburgischen Vorschrift über die Kostentragung, welche an die Verursachung anknüpft, auch Bielfeldt, LKV 1995, 16, 18). Wesentlich ist, welche Handlung unmittelbar auf das Denkmal einwirkt. Das sind die Erdarbeiten, welche das Bodendenkmal zerstört haben. Obgleich diese Erdarbeiten von der Baufirma vorgenommen worden sind, trifft nicht diese, sondern die Kl. die Dokumentationspflicht, weil sie letztlich die Arbeiten in Auftrag gegeben hat. Wollte man auch die Baufirma als Veranlasserin ansehen, so bestände jedenfalls eine Gesamtschuld (Martin, BayVBl. 2001, 289, 294, 295), welche dann auch den Rückgriff auf die Kl. zuließe. Die Denkmalschutzbehörden kommen bei diesem Ausgangspunkt nicht als „Mit-Veranlasser“ in Betracht, wie das Verwaltungsgericht richtig erkannt hat; denn die Kl. übersieht, dass es nicht auf die von ihr geltend gemachte Ursächlichkeit von Unterlassungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ankommt, sondern auf die Kausalität der in Ausführung des Bebauungsplans vorgenommenen Erdarbeiten, die den „Eingriff“ (i. S. des § 10 Abs. 1) unmittelbar verursacht haben. Auf die Entscheidung, ob der Bebauungsplan durchgeführt werden sollte, hatten die Denkmalschutzbehörden erkennbar keinerlei Einfluss; die Klägerin hat vielmehr eigenverantwortlich ihr Ortsrecht umgesetzt. Die Zerstörung war nicht schon außerhalb der nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erteilten Genehmigung durch die Bauleitplanung erlaubt, denn nur eine Planfeststellung hätte in Ergänzung des § 14 Abs. 8 nach § 75 Abs. 1 des VwVfG ST i. d. F. d. Bek. vom 7.1.1999 (GVBl., S. 3) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2002 (GVBl., S. 130), die nach § 14 erforderlichen Genehmigungen ersetzen können.

3. Die Kl. kann sich nicht auf den Gesichtspunkt der „Unzumutbarkeit“ berufen, den sie aus Art. 14 Abs. 1 GG herleiten will. Dabei versagt zunächst ihr Einwand, das Denkmalschutzgesetz sei für Private wie für Kommunen gleich auszulegen; denn das Landesgesetz nimmt die Kommunen beim Denkmalschutz besonders in Pflicht (vgl. etwa §§ 8 Abs. 2: Denkmalpflegepläne; § 9 Abs. 4: Zuwendungen; 10 Abs. 7 Satz 1: Ausschluss gerade der Zumutbarkeitsklauseln). Insoweit setzt das einfache Gesetz Landesverfassungsrecht um, denn die Kommunen sind verpflichtet, das Land beim Schutz und bei der Pflege von Denkmalen zu unterstützen (Art. 36 der Verfassung vom 16.7.1992, GVBl., S. 600). Gegenüber diesem Landesrecht kann sich die Kl. - was sie auch nicht in Abrede stellt - auf Art. 14 Abs. 1 GG nicht berufen. Mit dem VG ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Denkmalschutzrechts aber auch nicht gegen die

Selbstverwaltungsgarantie verstoßen (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 3, 87 Verf.), zumal die zentrale Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 3 (Genehmigung eines Eingriffs bei unzumutbarer Erhaltung) trotz § 10 Abs. 7 Satz 1 auch auf Kommunen anwendbar ist. Das Gesetz trägt dem Selbstverwaltungsrecht jedenfalls dadurch Rechnung, dass es ausdrücklich von Erhaltungsmaßnahmen befreit, die den aus § 9 Abs. 1, 2 verpflichteten Kommunen nicht zugemutet werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 3). Die Kl. gehörte, wenn man ihre Behauptung, sie sei noch nicht Eigentümerin der Straßenflächen gewesen, als richtig unterstellt, jedenfalls als vertraglich legitimierte Besitzerin dieser Flächen zu dem Kreis der durch § 9 Abs. 2 Verpflichteten. Die Selbstverwaltungsgarantie verlangt aber über § 10 Abs. 2 Nr. 3 hinaus keine besonderen Zumutbarkeitsregeln auch für den hier zu entscheidenden Fall der Kl., die eine Genehmigung zur Zerstörung des Kulturdenkmals (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Nr. 2 um der Durchsetzung anderer öffentlicher Interessen willen erhalten hat, welche auf ihrer Bauleitplanung beruhen. Die Frage der „Zumutbarkeit“ kann in einem solchen Fall nicht auf die Kostenhöhe als Folge der Dokumentationspflicht bezogen werden; denn anders als bei den Erhaltungsmaßnahmen, welche kraft Gesetzes verlangt sind, geht die Dokumentationspflicht im Fall der Zerstörung auf eine Entscheidung des Betroffenen zurück, der um überwiegender anderer öffentlicher Interessen willen die Zerstörung des Bodendenkmals in Kauf nehmen will. Im Fall des § 10 Abs. 2 Nr. 2 leuchtet ein Verstoß der Dokumentationspflicht aus § 10 Abs. 9 Satz 1 gegen Verfassungsrecht genau so wenig ein wie bei § 10 Abs. 2 Nr. 1 (Eingriff zu wissenschaftlichen Zwecken); denn anders als im Fall von Erhaltungspflichten kann der Verpflichtete bei Zerstörungen, die von seinem Willen abhängig sind, Einfluss nehmen, ob er sich „unzumutbaren Folgen“ des „Eingriffs“ i. S. des § 10 Abs. 1 aussetzen will. Das gilt um des Surrogat-Charakters der Dokumentation (vgl. dazu Martin/Ahrens Dorf/Flügel, § 14, Erl. 12.1, S. 153, Bielfeldt, LKV 1995, 16, 19) willen, welche das zerstörte Denkmal gleichsam „repräsentiert“, ohne Rücksicht darauf, ob die Kommune vor der Entdeckung mit einem Denkmal rechnen musste, ob sie es „vermutete“ oder ob sie „begründete Anhaltspunkte“ dafür hatte; denn durch den Antrag im Genehmigungsverfahren oder - rechtswidrig - durch einen ungenehmigten Eingriff in das (bekannte) Denkmal verlässt der Pflichtige den Rechtskreis des § 9 Abs. 3, in welchem ihn keine Dokumentationspflicht trifft.

Dass nach dem gegenwärtig geltenden und nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung galt, keine Beschränkung auf das „Zumutbare“ eintritt, zeigt der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes (LT-Drs 4/610 vom 5.3.2003); Art. 8 Nr. 6 lit. a dieses Entwurfs will durch Änderung des § 14 Abs. 9 erreichen, dass nur noch die Veranlasser und diese auch nur noch im Rahmen des Zumutbaren für die Dokumentationskosten haften.

...

Der Streitwert wurde für das Rechtsmittelverfahren auf 340 696,03 EURO festgesetzt. Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Das Interesse der Klägerin ist es, die Dokumentationskosten abzuwälzen, welche ihr vorläufig auf Grund der geschlossenen Vereinbarung entstanden sind. Die Gesamtsumme ist in der mündlichen Verhandlung mit dem oben bezeichneten Wert angegeben worden.

### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Mittlerweile haben sich Obergerichte fast aller Länder mit dem Veranlasserprinzip auseinandergesetzt. Meistens ging es um die Frage der Grabungs- bzw. Dokumentationskosten im Bereich der Bodendenkmalpflege. Für diesen eigentlich engen Bereich der Anwendbarkeit von Grundsätzen eines wie auch immer begründeten Veranlasserprinzips konnten die Gerichte vielfach zumindest auf Ansätze der jeweiligen Gesetzgeber in den Denkmalschutzgesetzen zurückgreifen. Die Streitwerte haben beachtliche Höhen erreicht, sie werden angesichts der sich festigenden Rechtsprechung hoffentlich in Zukunft von weiteren „Musterprozessen“ zur Durchsetzung von vermeintlich eigentumsrechtlich gewährten Positionen zur Lizenz zum sanktionslosen Zerstören von Bodendenkmälern abschrecken. Zur Durchsetzung der Kostentragungspflichten im Bereich der Bodendenkmalpflege s. z. B. auch BayVGH, Urteil vom 4.6.2003, EzD 2.3.5 Nr. 3, Martin, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl. 2001, 289 ff., 332 ff. Das Veranlasserprinzip kann im gesamten Bereich des Denkmalrechts zumindest mit Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgesetzt werden; zu den allgemein gültigen Kostentragungspflichten siehe Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, Teil H Kapitel III Nr. 1.

Das Urteil befasst sich sehr ausführlich mit den Einlassungen der klagenden Stadt; diese hatte mit zum Teil sehr spitzfindigen Begründungen versucht, den Streit zu ihren Gunsten zu wenden. Das OVG bleibt kein Argument und keine Fundstelle schuldig. Insbesondere lehnt es die konstruierten Unterschiede zwischen bekannten, vermuteten und zufällig entdeckten Funden ab. Die Begründung wurde im wesentlichen ungekürzt wiedergegeben, weil sie mit wissenschaftlichen Auslegungsmethoden bis hin zu den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens einschließlich einer aktuell laufenden Gesetzesinitiative gerade die Einzelheiten und Verschleifungen der vorgetragenen Argumente herausarbeitet. S. in diesem Zusammenhang auch die Anmerkung zum Urteil des VG Magdeburg vom 26.2.2002, 4 A 159/00, abgedruckt in EzD 2.3.4 Nr. 6.

Sachsen-Anhalt hat im Übrigen mittlerweile das in dem Urteil bereits erwähnte Investitionserleichterungsgesetz erlassen und seine eigene, im Sinne des Denkmalschutzes vorbildliche ursprüngliche Regelung zur Kostentragungspflicht der Dokumentation entgegen den Grundsätzen des Urteils verwässert; nunmehr ist in § 14 Abs. 9 Satz 3 DSchG die Zumutbarkeit der Kosten tatsächlich als Tatbestandsmerkmal eingefügt worden. Wenn Denkmalschutz und Denkmalpflege doch auch einmal eine

einflussreiche Lobby gewannen oder wenn sich Sachsen-Anhalt auf die in dem Urteil verschiedentlich aufgezeigten und nachgewiesenen kulturpolitischen Motive seines einfallsreichen Gesetzgebers der frühen 90er Jahre zurück besänne!